

**Antrag
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
für das
gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien
wie in Band I und Band II des Rahmenbetriebsplanes zur 17. Erweiterung beschrieben**

Bei der Gewinnung des Quarzsandes- / kieses handelt es sich gemäß § 9 (1) Wasserhaushaltsgesetz um eine Gewässerbenutzung, weil aus dem Tagebau-see feste Stoffe entnommen werden.

In § 15 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist außerdem präzisiert, dass es sich beim gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG handelt.

Deshalb bedarf es für das Entnehmen der Quarzsande- / kiese gemäß § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die hiermit beantragt wird.